

S a t z u n g

§ 1

Der Verein führt den Namen

„ Goldkinder Mae Sai „ e.V.

Der Verein, mit Sitz in D-98617 Meiningen, Drachenberg 12 verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist, die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, vor allem Kinder, die in Armut leben, die durch Krankheit und Unter- oder Fehlernährung bedroht sind, denen die Chance auf Bildung versagt bleibt, die selbst täglich um ihre Existenz kämpfen müssen, um zu überleben.

Der Zweck wird verwirklicht durch finanzielle Unterstützung, medizinische Unterstützung (z.B. Impfungen, Untersuchungen, Behandlungen, Anleitung zur Ersten Hilfe von Bezugspersonen), Beschaffung und Transportieren von lebensnotwendigen Dingen des täglichen Bedarfs, wie:

Nahrungsmittel, Medikamente, Vitamine, Verbandsmaterial, Bekleidung, Schuhe, Spielzeug, Arbeitsmittel für die Schule usw..

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht wird beantragt, wobei hier eine Gebührenbefreiung zur Eintragung erwünscht wird.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins stößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt: er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 31.07.2008 errichtet.

(Die Satzungsurkunde ist anschließend von allen Personen, welche in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind, d e u t l i c h mit Vor- und Nachnamen zu unterschreiben.

Mindestens sieben Unterschriften sind erforderlich).

Nachtrag: (11 Unterschriften wurden geleistet !)

§ 13

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt das Vermögen des Vereins an

„ Hope for Life “ Hoffnung für Menschen in Not e.V.

Mozartstraße 12, 68723 Plankstadt

§ 14 (Ergänzung vom 31.07.2008)

Alle Vereinsmitglieder beschließen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **2,00 EURO** (Zwei EURO)

zu entrichten und auf das Vereinskonto zu überweisen.

Die Zahlungsweise ist jedem Mitglied überlassen.

§ 15 (Ergänzung vom 07.07.2009)

Aufwendungsersatzansprüche in Form von Reisen in das Projekt

„Childlife“, um Hilfsgüter abzuliefern und medizinische Hilfe zu leisten (betrifft nur Reisekosten im Inland und die Übernachtungskosten in Mae Sai – nicht die internationalen Reisekosten und sonstige Übernachtungen), können in Zukunft von den

Vereinsmitgliedern steuerlich geltend gemacht werden.

Eine entsprechende Abrechnung in schriftlicher Form ist dem Vereinsvorstand nach Beenden der Reise vorzulegen. Wenn die

Voraussetzungen für eine Zuwendungsbestätigung erfüllt sind, wird diese erteilt.

Wölfershausen, am 31.Juli 2008/07.07.2009

Schriftführer

Vorsitzender

1. Stellvertreter

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Goldkinder Mae Sai e.V.

BLZ: 840 400 00 ; Konto - Nr.: 75 50 999 00

Verwendungszweck: Spende

Internet - Adresse:

www.goldkinder.org

Adresse von: „Childlife“

PO.Box 35 Mae Sai

57130 Chiang Rai, Thailand

Tel./Fax: 0066 (0)53732947 oder 0066 (0)15685402